

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Diepholz

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) i.V.m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 27.09.1993 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 20.05.1996 (Nds. GVBl. S. 232), hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 14.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 4 NSchG (im folgenden als „Schülerinnen und Schüler“ bezeichnet) besteht ein Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule gem. § 114 Abs. 3 NSchG im Rahmen der Regelungen dieser Satzung.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von den Einschränkungen gem. § 2 dieser Satzung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Vom Landkreis kann in Zweifelsfällen ein Attest des Arztes verlangt werden. § 4 dieser Satzung gilt entsprechend, wobei die Bestimmung des Beförderungsmittels im Einzelfall durch die Behinderung dahingehend eingeschränkt sein kann, daß nur ein bestimmtes Beförderungsmittel in Frage kommt.
- (3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Kreisgebietes, ist der Anspruch nach Abs. 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung im Kreisgebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Sonderschulen sowie in Fällen des Schulbesuchs gem. § 63 Abs. 3 Satz 4, § 63 Abs. 4, § 137 und § 138 Abs. 5 NSchG.
- (4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika an allgemeinbildenden Schulen sowie an berufsbildenden Schulen durchgeführt werden. Abs. 3 gilt entsprechend. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen, Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch gem. Abs. 1 nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.
- (5) Fahrkosten zum Schwimm-, Sport- und sonstigem Fachunterricht sind grundsätzlich keine Schülerbeförderungskosten im Sinne von § 114 NSchG sondern allenfalls vom Schulträger zu übernehmende Sachkosten. Eine Ausnahme gilt nur insoweit, als diese Kosten den Schulweg zur ersten Unterrichtsstunde oder nach der letzten Unterrichtsstunde zwischen Wohnung und einer von der üblichen Schulanlage mehr als 500 m entfernt liegenden Unterrichtsstätte betreffen. Abs. 3 gilt entsprechend

§ 2

Schulweg, Mindestschulweglängen

- (1) Schulweg ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes.
- (2) Ein Anspruch auf Leistungen gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung besteht nur dann, wenn der Schulweg die folgenden Mindestlängen überschreitet:
 - für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches und der Schulkindergärten 2 Kilometer,
 - für alle übrigen Schülerinnen und Schüler 4 Kilometer.
- (3) Abs. 2 gilt für den Weg zwischen Wohngebäude der Schülerin oder des Schülers und der nächsten Haltestelle sowie für den Weg zwischen der letzten Haltestelle und der Schule entsprechend.
- (4) Ein Anspruch auf Leistungen gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung besteht unabhängig von der Schulweglänge grundsätzlich nicht, wenn Wohnung der Schülerin oder des Schülers und die zu besuchende Schule innerhalb der gleichen geschlossenen Ortschaft im Sinne von § 42 StVO liegen.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den Mindestschulweglängen gem. Abs. 2 und dem Beförderungsausschluß gem. Abs. 4 abgewichen werden, wenn die Gefährdung des Schülers, andere außergewöhnliche Belastungen oder die Sicherheit des Schulweges dies erfordern bzw. dem nicht entgegenstehen. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren sind keine Gefährdung im Sinne dieser Vorschrift.

§ 3

Schulwegzeiten

- (1) Eine Überschreitung der gem. § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin oder eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, soweit Gesamtschulwegzeiten nicht überschritten werden. Gesamtschulwegzeit ist die Gesamtzeit für Hin- und Rückwege einschließlich Wartezeiten, also die Zeit vom Verlassen des Wohngebäudes bis zum Unterrichtsbeginn zuzüglich die Zeit von Unterrichtsende bis zum Erreichen des

Wohngebäudes.

(2) Die zumutbaren Gesamtschulwegzeiten für Schülerinnen und Schüler betragen:

- im Primarbereich: 130 Minuten
- in allen anderen Schulbereichen: 190 Minuten

(3) Für Betriebspraktika, für Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot und im berufsbildenden Bereich können im Einzelfall die Grenzen der Zumutbarkeit höher angesetzt werden.

(4) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen sind Verlängerungen der Gesamtschulwegzeiten zulässig. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt sowohl im öffentlichen Personennahverkehr als auch im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung.

§ 4

Zu benutzende Verkehrsmittel

(1) Die Schülerin bzw. der Schüler hat das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird – soweit möglich - im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel.

(2) Ein privates Kraftfahrzeug kann auf Antrag gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gem. § 5 zur Schülerbeförderung eingesetzt werden, wenn

- die in § 3 genannten Gesamtschulwegzeiten regelmäßig überschritten werden oder
- wenn Beförderungsmittel gem. Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.

(3) Der Antrag auf Anerkennung des privaten Pkw für Zwecke der Schülerbeförderung soll vor Beginn der Beförderung gestellt werden. Eine nachträgliche Anerkennung ist nur ausnahmsweise und rückwirkend längstens bis zum Beginn des im Zeitpunkt der Antragstellung laufenden Schuljahres möglich.

§ 5

Notwendige Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Landkreis bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

(2) Als notwendige Aufwendungen gelten:

- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
- bei Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Pkw ein von der Kreisverwaltung festzusetzender Betrag je gefahrenen Kilometer, wenn und soweit die Schülerbeförderung ursächlich für die Fahrt mit dem privaten Pkw ist,

(3) Eine Erstattung ist ausgeschlossen, sofern der Landkreis für den Schulweg eine unmittelbare Beförderungsleistung anbietet.

(4) Eine nachträgliche Erstattung notwendiger Aufwendungen für den Einsatz anderer als öffentlicher Verkehrsmittel kommt nur dann in Betracht, wenn dem Einsatz dieses Verkehrsmittels auch bei rechtzeitiger Antragstellung zugestimmt worden wäre. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Anträge auf Fahrkostenerstattung

(1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlußfrist, für die das Datum des Antragseinganges beim Landkreis maßgeblich ist. Anträge, die nach diesem Termin beim Landkreis eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Bei Anträgen auf Fahrkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen gem. § 5 dieser Satzung erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

§ 7

Schülerbeförderungskommission

(1) Bei der Entscheidung über eine Abweichung von den Anspruchsvoraussetzungen gem. § 2 Abs. 5 dieser Satzung kann die Kreisverwaltung von einer Kommission (Schülerbeförderungskommission) beraten werden. Diese besteht aus je einem Vertreter der Polizei, des Kreiselterrates, der betroffenen Gemeinde und der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises.

(2) Die Schülerbeförderungskommission tritt zusammen, wenn ein Erziehungsberechtigter dies beantragt oder wenn die Abweichung von den Anspruchsvoraussetzungen zu Ungunsten einer Schülerin oder eines Schülers beabsichtigt ist.

(3) Auf Antrag der Kreisverwaltung und auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes kann im Einzelfall, soweit dieser Antrag von grundsätzlicher Bedeutung ist, der Kreisausschuß eine endgültige Entscheidung treffen. Dem Kreisausschuß sind dabei die unterschiedlichen Standpunkte der Kommissionsmitglieder schriftlich darzulegen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen „Richtlinien für die Schülerbeförderung im Landkreis Diepholz gemäß § 114 Niedersächsisches Schulgesetz“ außer Kraft.

Links

- [Schülerbeförderung](#)